

## Präzisierungen ÖWO Art. Chef des Rettungsdienstes

### ALPIN KAPITEL II.

#### 5.10 Chef des Rettungsdienstes

Er hat für die Organisation des gesamten Rettungsdienstes, die Gewährung einer Erste-Hilfe-Leistung und für allfällige Schnelltransporte zum nächsten Krankenhaus zu sorgen. Darüber hinaus hat er Sorge zu tragen, dass sich ein einsatzbereites Team des Rettungsdienstes (z.B. Berg- bzw. Pistenrettung usw.) mit dem benötigten Material am Start bzw. in unmittelbarer Nähe des Startgeländes befindet soweit nicht vom Streckenchef eine geeignetere Position zugewiesen wurde. Nach einem Einsatz des Rettungsdienstes (z.B. Berg- bzw. Pistenrettung usw.) darf ein Wettkampf erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn ein Team des Rettungsdienstes (z.B. Berg- bzw. Pistenrettung usw.) einsatzbereit ist. Zudem muss sich der Chef des Rettungsdienstes mit einem verfügbaren/diensthabenden Arzt oder dem eingeteilten Rettungsdienst hinsichtlich der Rettungskette und des medizinischen Versorgungskonzepts absprechen.

### NORDISCH KAPITEL II.

#### 5.15 Chef des Rettungsdienstes

Er hat für die Organisation des gesamten Rettungsdienstes, die Verfügbarkeit einer Erste-Hilfe-Leistung und für allfällige Schnelltransporte zum nächsten Krankenhaus zu sorgen. Zudem muss sich der Chef des Rettungsdienstes mit einem verfügbaren/diensthabenden Arzt oder dem eingeteilten Rettungsdienst hinsichtlich der Rettungskette und des medizinischen Versorgungskonzepts absprechen.

Beim Skispringen hat er außerdem zu veranlassen, dass ein Wettkämpfer nach einem schweren Sturz ärztlich untersucht wird. Der Arzt muss feststellen, ob der Wettkämpfer den Wettkampf fortsetzen darf.